KommHV-Kameralistik: § 69 Weitere Bücher

§ 69 Weitere Bücher

- (1) ¹Zum Nachweis des Bestands und der Veränderungen auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten der Kasse ist für jedes Konto ein Kontogegenbuch zu führen. ²Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch das Zeitbuch oder auf andere Weise der Bestand und die Veränderungen der Konten überwacht werden können.
- (2) Zum Nachweis der Tagesabschlüsse ist ein Tagesabschlußbuch zu führen.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bücher können für mehrere Jahre geführt werden.
- (4) Durch Dienstanweisung wird bestimmt, welche weiteren Bücher geführt werden.